

# RS UVS Kärnten 2001/10/25 KUVS- 1443/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2001

## Rechtssatz

Der vom Beschuldigten vorgebrachten Behauptung, Parkgebühren seien keine Abgaben und es gelte für sie daher nicht die einjährige Verjährungsfrist, ist nicht zuzustimmen. In diesem Sinne wird in § 5 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes der zur Entrichtung der Parkgebühr Verpflichtete "Abgabenschuldner" genannt und auch § 99 Abs 6 lit d StVO spricht von einem abgabenrechtlich strafbaren Tatbestand. Durch diese Bestimmungen ist daher klargestellt, dass die Nichtentrichtung der Parkgebühr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone "lediglich einen abgaberechtlichen Straftatbestand" verwirklicht

(AB 77; 8. StVO-Novelle, 650 BlgNR 14. GP).

## Schlagworte

Parkgebühr, Abgabe, Verjährungsfrist, Abgabenschuldner

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)